

Fremdfirmenrichtlinie



Regeln für die Sicherheit und den Arbeitsschutz

Arbeitssicherheit und die Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter*innen sind elementare Bestandteile der Unternehmensziele der Rudolf Fritz GmbH.

Diese Richtlinie schreibt die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen fest und beinhaltet betriebliche Regelungen sowie Gebote und Verbote, die im Interesse der Arbeitssicherheit strikt einzuhalten sind.

Weiterhin soll sie als Vorgabe für ein einheitliches Handeln, in Bezug auf die Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen des Arbeits-, Umwelt-, Werk- und Brandschutzes, dienen.

1. Arbeitsschutzorganisation	
1.1 Anwendungsbereich	Seite 3
1.2 Verantwortung Rudolf Fritz	Seite 3
1.3 Verantwortung Fremdfirma	Seite 3
1.4 Koordination	Seite 4
1.5 Kontrolle	Seite 5
1.6 Qualifikationsnachweise	Seite 5
1.7 Schäden und Schadensmeldung	Seite 5
2. Gefährdungsbeurteilung	
2.1 Inhalt Gefährdungsbeurteilung	Seite 6
2.2 Aufbau der Gefährdungsbeurteilung	Seite 7
3. Unterweisung	
3.1 Erstunterweisung Rudolf Fritz	Seite 8
3.1.1 Erstunterweisungsheft	
3.1.2 Gefährdungsbeurteilung	
3.1.3 Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung	Seite 9
3.2 Last Minute Risk Analyse (LMAR)	Seite 9
4. Arbeitsstätte	
4.1 Baustellensicherheit	Seite 10
4.2 Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel	Seite 10
4.3 Beleuchtung	Seite 11
4.4 Arbeitskleidung PSA	Seite 11
4.5 Ordnung und Sauberkeit	Seite 12
4.6 Arbeitsmedizin	Seite 12
4.7 Erkrankung	Seite 12
5. Arbeitsmittel	
5.1 Beschaffung und Einsatz von Arbeitsmittel	Seite 12
5.2 Nachweis der Prüfung von Arbeitsmittel	Seite 13
5.3 Hubarbeitsbühnen	Seite 13
6. Brandschutz	
6.1 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen	Seite 14
6.2 Brandfall	Seite 14
7. Freigabe – und Erlaubnisschein	
7.1 Gefährliche Arbeiten	Seite 15
7.2 Freigaberegung	Seite 15
8. Erste Hilfe	Seite 15
9. Umweltmaßnahmen	Seite 16
10. Verstöße	Seite 16
11. Schlussbestimmung	Seite 17
Anlage 1	Seite 18
Anlage 2	Seite 20



1. Arbeitsschutzorganisation

1.1 Anwendungsbereich

Diese Fremdfirmenrichtlinie regelt die Organisation und Durchführung des Einsatzes von sämtlichen Fremdfirmen und deren Nachunternehmern für die Bau- und Montagestellen der Firma Rudolf Fritz.

Sie dient der Koordination und Durchsetzung von Anforderungen des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes beim Einsatz von Fremdfirmen für die Bau-, und Montagestellen der Rudolf Fritz GmbH und ist immer dann anzuwenden, wenn mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Besonderheiten des Einsatzortes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Die Auftragnehmer stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter*innen sowie die von ihnen eingesetzten Subunternehmen einschließlich deren Mitarbeiter*innen die Fremdfirmenrichtlinie kennen, diese erhalten haben und beachten.

Es gilt die jeweils aktuelle Version dieser Richtlinie.

Diese ist zu finden unter <https://rudolf-fritz.de/downloads/Fremdfirmenrichtlinien>.

Mit der Auftragsannahme wird die Fremdfirmenrichtlinie verbindlicher Vertragsbestandteil des Auftrages.

Ungeachtet dieser Richtlinie besteht für Fremdfirmen die Verpflichtung, die einschlägigen Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, die geltenden sonstigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die aktuelle Baustellenverordnung (BaustellV), den Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGePlan), die anerkannten Regeln der Technik sowie sich ggfs. zusätzlich aus der der konkreten Beauftragung ergebende Verpflichtungen zu beachten und einzuhalten.

1.2. Verantwortung Rudolf Fritz

Seitens der Rudolf Fritz GmbH sind die Führungskräfte, Projektleiter, Bauleiter und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit verantwortlich, die Einhaltung dieser Richtlinie zu überwachen.

1.3 Verantwortung Fremdfirmen

Für die Einhaltung dieser Fremdfirmenrichtlinie ist der Auftragnehmer verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle - im Rahmen von Arbeiten gemäß dem genannten Geltungsbereich - eingesetzten Mitarbeiter*innen mit deren Inhalt vertraut sind. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Personen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

Alle durch die Rudolf Fritz GmbH beauftragten Arbeiten, die durch Fremdfirmen realisiert werden, müssen unter Leitung und Aufsicht verantwortlicher Personen der Fremdfirmen stehen.

Diese verantwortlichen Personen sind der Rudolf Fritz GmbH schriftlich zu benennen (Formular: AMS_FB1310-Vereinbarung Fremdfirmenrichtlinie).

Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen verstehen und umsetzen zu können. Die Fremdfirmen haben sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeiter*innen sowie auch gegenüber den Mitarbeiter*innen der Subunternehmen übertragen werden.

Die Rudolf Fritz GmbH ist gegenüber dem Auftragnehmer weisungsberechtigt bzgl. der in diesem Fremdfirmenhandbuch geregelten sicherheitstechnischen Belange. Die entsprechende Weisungsbefugnis bzw. das Hausrecht der Rudolf Fritz GmbH gegenüber dem Auftragnehmer wird durch die Rudolf Fritz-Führungskräfte und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit ausgeübt.

Während der Ausführung der Arbeiten muss von jeder Fremdfirma mindestens eine verantwortliche Person anwesend und ständig erreichbar sein.

1.4 Koordination

Der Auftragnehmer und die Rudolf Fritz GmbH benennen jeweils eine Person zur Koordinierung von Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz in den Bauprozessen, Bauverfahren und Arbeitsweisen (Formular: AMS_FB1310-Vereinbarung Fremdfirmenrichtlinie).

Auftragnehmer und Auftraggeber werden durch den entsprechenden Koordinator unterstützt. Die Koordinatoren stimmen in Zusammenarbeit mit dem Projekt-/Bauleiter die Arbeiten dahingehend ab, dass gegenseitige Gefährdungen vermieden oder die damit verbundenen Risiken durch geeignete Schutzmaßnahmen auf ein akzeptables Maß gesenkt werden.

Für Arbeiten oder Projekte, die in den Geltungsbereich der BaustellV fallen, behält sich die Rudolf Fritz GmbH vor, zusätzlich einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach BaustellV zu bestellen.

Bei Arbeiten die zeitlich in den Bereich mehrerer Schichten fallen, wird für jede Schicht ein Koordinator benannt. Jeweils ein Koordinator wird als Hauptkoordinator benannt. Die Schichteinteilung der Koordinatoren mit den entsprechenden Schichtzeiten wird der jeweils anderen Partei mitgeteilt. Es ist zu gewährleisten, dass der Koordinator jederzeit erreichbar ist.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Rudolf Fritz-Projekt-/Bauleiter die verantwortlichen Personen der Fremdfirmen eingewiesen hat und diese wiederum ihre Mitarbeiter*innen entsprechend unterwiesen haben. Dabei wird auf mögliche betriebliche Gefahren und einzuhaltende Schutzmaßnahmen hingewiesen.

Bei sich ändernden Arbeitsbedingungen wird die Einweisung wiederholt bzw. ergänzt. Soweit der Auftragnehmer feststellt, dass Einweisungen/Unterweisungen fehlen oder unterblieben sind, hat er dies unverzüglich der Rudolf Fritz GmbH mitzuteilen.

Dem Auftraggeber müssen die laufenden Unterweisungen durch die Verantwortlichen des Auftragnehmers vor Ort schriftlich nachgewiesen werden.

Neu hinzukommende Mitarbeiter*innen des Auftragnehmers sind, während der beauftragten Tätigkeit, bei dem Rudolf Fritz-Projekt-/Bauleiter vor Aufnahmen der Arbeit selbstständig anzuzeigen.

Fremdfirmen und Rudolf Fritz-Mitarbeiter*innen, die gleichzeitig auf Baustellen tätig sind, haben gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Bei erkennbar werdenden gegenseitigen Gefährdungen haben sich die Koordinatoren mit dem Rudolf Fritz-Projekt-/Bauleiter unverzüglich abzustimmen.

An übereinander liegenden Arbeitsstellen darf nur gleichzeitig gearbeitet werden, wenn eine gegenseitige Gefährdung sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Koordination der Arbeiten entbindet die Fremdfirmen nicht von ihrer eigenen Verantwortung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für ihre Mitarbeiter.

In ihrem Arbeitsbereich haben sie daher die Verpflichtungen, die sich aus dieser Fremdfirmenrichtlinie sowie dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk ergeben, selbstständig zu erfüllen.

1.5 Kontrolle

Der Rudolf Fritz Projekt-/Bauleiter und die Fachkraft für Arbeitssicherheit führen regelmäßig Begehungen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers durch. Dabei wird die Einhaltung dieser Richtlinie sowie Umsetzung und Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen kontrolliert. Auf Verlangen des Rudolf Fritz-Projekt-/Bauleiters nimmt der Koordinator des Auftragnehmers an der Begehung teil.

Das Ergebnis der Begehung wird protokolliert. Die Rudolf Fritz GmbH behält sich vor, darüber hinaus weitere Kontrollen zu veranlassen.

Unabhängig davon hat der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich fortlaufend vergleichbare Kontrollen durchzuführen. Die Überwachung ist auf Verlangen des Rudolf Fritz-Projekt-/Bauleiters nachzuweisen. Mängel, die im Rahmen von Begehungen oder Kontrollen festgestellt werden, werden dem Auftragnehmer mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

1.6 Qualifikationsnachweise

Auftragnehmer dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal, unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften, einsetzen.

Für folgende Tätigkeitsgebiete sind Nachweise erforderlich und dem Rudolf Fritz-Projekt-/Bauleiter vor Auftragsbeginn vorzulegen.

Zum Beispiel:

1.6.1 Befähigungsnachweise/Beauftragungen

- Flurförderfahrzeuge
- Hubarbeitsbühne
- Baumaschinen
- Krane

1.6.2 Qualifikationsnachweis

- Schweißarbeiten
- Elektrofachkraft
- elektrotechnisch unterwiesene Person
- Anschläger (Anschlagen von Lasten)

Anforderungen für spezielle Nachweise sind bei der Auftragsvergabe schriftlich festzulegen.

1.7 Schäden und Schadensmeldung

Von Fremdfirmen und Nachunternehmen verursachte Schäden sind unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person der Rudolf Fritz GmbH anzuzeigen.



2.0 Gefährdungsbeurteilung

2.1 Inhalt Gefährdungsbeurteilung

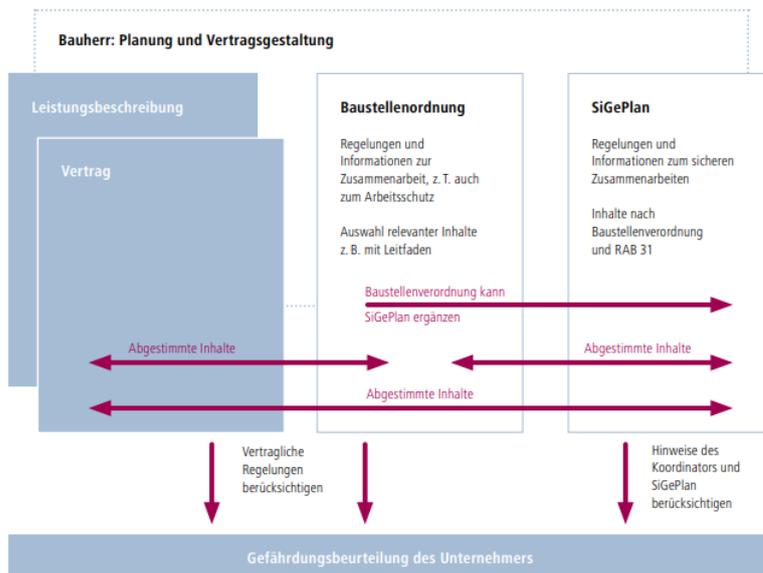
Jeder Auftragnehmer (unter Berücksichtigung der Maßgaben des aktuellen SiGe-Planes und der BaustellV) ist verpflichtet, vor der Aufnahme seiner Arbeit eine Gefährdungsbeurteilung seiner gewerkespezifischen Tätigkeiten eigenverantwortlich durchzuführen.

Diese muss mindestens umfassen:

- Gefahrenanalyse für alle Gewerke
- Maßnahmen zum Abstellen festgestellter Mängel
- Festlegung von Schutzmaßnahmen
- Durchführung von Wirksamkeitskontrollen

Siehe Musteraufbau Gefährdungsbeurteilung Rudolf Fritz GmbH, Seite 6.

Zusammenhänge zwischen Baustellenordnung, SiGePlan, vertraglichen Regelungen und Gefährdungsbeurteilung



Die Gefährdungsbeurteilungen sind nach den gültigen Vorschriften durchzuführen. Nach NOHL werden die Gefährdungsfaktoren beurteilt.

Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensschwere				
	A	B	C	D	E
fast unmöglich	1 extrem gering	1 extrem gering	2 sehr gering	3 eher gering	4 mittel
vorstellbar, aber unwahrscheinlich	2 extrem gering	2 sehr gering	3 eher gering	4 mittel	5 hoch
gelegentlich möglich	3 sehr gering	3 eher gering	4 mittel	5 hoch	6 sehr hoch
gut möglich	4 sehr gering	4 mittel	5 hoch	6 sehr hoch	7 extrem hoch
fast gewiss	5 sehr gering	5 mittel	6 sehr hoch	7 extrem hoch	7 extrem hoch

2.2 Aufbau der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist wie folgt zu erstellen.

a) Beschreibung der Tätigkeit. Beispiel:

1 Nr.	2 Arbeitsschritt	3 Gefährdungen	4 Festgelegte Schutzmaßnahmen	3b Restrisiko			Werkzeug/ Hilfsmittel	Verantwortlich
				gering	mittel	hoch		
1.4		<p>Die Anwendungsrichtlinie zur DIN EN 12825 Doppelböden beschreibt einen Doppelboden als einen Systemboden, der einen Hohlraum schafft zur Aufnahme von Technik. Darunter fallen Doppelböden, Hohlböden, Trockenhohlböden. Anforderungen sind europäisch seit 2001 in DIN EN 12825 Doppelböden und DIN EN 13213 Hohlböden geregelt. Doppelböden bestehen aus Doppelbodenplatten und Doppelbodenstützen. Diese aufgeständerte Bodenkonstruktion im Innenausbau besteht aus industriell gefertigten modularen Elementen und wird in Trockenbauweise montiert. Die Doppelbodenplatten werden auf den Doppelbodenstützen, die als Tragkonstruktion fungieren, verlegt. Dadurch entsteht ein logisches, waagrecht nivelliertes Doppelbodenraster. In den Kreuzungspunkten der Doppelbodenstützen treffen sich die Doppelbodenplatten.</p>		gering	mittel	hoch		Wer
								

b) Ermittlung der Gefahren/Schutzziele und Maßnahmen/Zuständigkeit. Beispiel:

1 Nr.	2 Arbeitsschritt	3 Gefährdungen	4 Festgelegte Schutzmaßnahmen	3b Restrisiko			Werkzeug/ Hilfsmittel	Verantwortlich
				gering	mittel	hoch		
1.4.1	Montagearbeiten Bohren	<p>Staub beim Bohren Silikogener Stau (Baubaub) ist gem. Gefahrstoffverordnung als krebszeugender Gefahrstoff eingestuft, Generell staubarme Verfahren einsetzen gem. Branchenlösung der DGUV bzw. BaustelLO Kehren und Blasen ist gem. TRGS nicht zulässig. Sauger sind mit einem nachgeschalteten Entstauber mit mind. einem Filter der Klasse M (Entstauber Typ M) und zugelassenem Zubehör zu betreiben. Personal unterweisen, Schutzmassnahmen Mindeststandard nach TRGS 500 einhalten, Gefährdungskategorie 3 / LMRM-Freigabeverfahren</p>	<p>Geeignetes, ordentliches und aufeinander abgestimmte Gerätesysteme (Entstauber Typ M) gem. Branchenlösung bereit stellen, Kehrverbot einhalten,</p>	gering	mittel	hoch		<p>Wer</p> <p>Bauleiter und Mitarbeiter</p>
				gering				

Die erstellten Gefährdungsbeurteilungen werden vor Beginn der auszuführenden Arbeiten von der Abteilung Arbeitssicherheit geprüft und freigegeben.

Liegt die Gefährdungsbeurteilung nicht fristgerecht (**nach SiGePlan 2 Wochen vor Beginn der durchzuführenden Arbeiten**) vor, wird sich der Terminstart für die auszuführenden Arbeiten, mit hoher Wahrscheinlichkeit, nach hinten verschieben.

--	--



3.0 Unterweisung

3.1. Erstunterweisungen Rudolf Fritz

Erstmals auf der Baustelle eingesetztes Personal der Nachunternehmer ist auf Basis der Erstunterweisungsunterlagen der Rudolf Fritz GmbH zu unterweisen. Die Unterweisung erfolgt durch die Projekt-/Bauleiter oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Rudolf Fritz GmbH.

Die Unterweisung erfolgt:

3.1.1 Mit dem Erstunterweisungsheft der Rudolf Fritz GmbH

Erstunterweisung
 Arbeitssicherheit für Beschäftigte
 der Rudolf Fritz GmbH



Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon (Privat): _____

Firma: _____

IC: _____

Telefon (Firma): _____

Ausbildung: _____

Facharbeiterbrief vorhanden:

Ja Nein

• Ich bin mir meiner Verantwortung bewusst, bei der Arbeit auf den Arbeitsplatz auf Bewusstheit und Sicherheit zu achten.
 • Sicherheitsunterweisung des Beschäftigten (m/w) wurde durchgeführt.

Unterschrift: _____

Datum: _____

Bitte deutlich in Druckbuchstaben schreiben!

Die Teilnahme der Unterweisung ist auf der Seite 4 zu bestätigen und im Arbeitssicherheitsordner der Baustelle und als PDF-Datei im Order Arbeitsschutz durch den Projekt-/Bauleiter abzulegen.

3.1.2 Gefährdungsbeurteilung Bau- und Montagestelle

Firma:	CFB Budenheim	Stand:	12.01.2022
Projektnummer:	RÜ17521501		
Arbeitsbereich:*	proNext Gebäude TGA	* Im jeweiligen Fall Zutreffendes bitte angeben	
Tätigkeit:*	Gewerk Elektroarbeiten		

1	Grundlegende organisatorische Faktoren		<input checked="" type="checkbox"/> 1.1 Arbeitsplatzbez. Unterweisung <input checked="" type="checkbox"/> 1.2 Arbeitsplatzbez. <input checked="" type="checkbox"/> 1.3 Koordinieren und Arbeiten <input checked="" type="checkbox"/> 1.4 Gefährliche Arbeiten <input checked="" type="checkbox"/> 1.5 Benutzen persönlicher	<input checked="" type="checkbox"/> 1.6 Erste-Hilfe-Systeme <input checked="" type="checkbox"/> 1.7 Alarm- und Rettungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> 1.8 Hygiene <input checked="" type="checkbox"/> 1.9 Arbeitsschutzorganisation <input checked="" type="checkbox"/> 1.10 Allg.	<input checked="" type="checkbox"/> 1.11 Prüfpflichten von <input checked="" type="checkbox"/> 1.12 Beschäftigungsbeschränkung
2	Gefährdung durch Arbeitsplatzgestaltung		<input checked="" type="checkbox"/> 2.1 Arbeitsräume <input checked="" type="checkbox"/> 2.2 Verkehrswege <input checked="" type="checkbox"/> 2.3 Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltritten	<input checked="" type="checkbox"/> 2.4 Absturz <input type="checkbox"/> 2.5 Behälter und enge Räume <input type="checkbox"/> 2.6 Arbeiten am Wasser	
3	Gefährdung durch ergonomische Faktoren		<input checked="" type="checkbox"/> 3.1 Schwere körperliche Arbeit <input type="checkbox"/> 3.2 Einseitige belastende körperliche <input checked="" type="checkbox"/> 3.3 Beleuchtung <input checked="" type="checkbox"/> 3.4 Klima	<input checked="" type="checkbox"/> 3.5 Informationsaufnahme <input checked="" type="checkbox"/> 3.6 Wahrnehmungsumfang <input type="checkbox"/> 3.7 Erschwerte Handhabbarkeit von Handmitteln <input type="checkbox"/> 3.8 Steh-arbeitsplätze	<input type="checkbox"/> 3.9 Bildschirmarbeitsplätze

Die Bestätigung der Unterweisung ist im Arbeitssicherheitsordner der Baustelle und als PDF-Datei im Order Arbeitsschutz durch den Projekt-/Bauleiter abzulegen. Die Unterweisungsregelung gilt auch für den Einsatz von Montagepartner und Leiharbeiter.



3.1.3 Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Firma: CFB Budenheim
 Stand: 12.01.2022
 Betrieb/ Betriebsstell.: RÜ17521501
 Arbeitsbereich: proNext Gebäude TGA
 Tätigkeit: Montage Kabelpritsche
 Seite 2

Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz	
Verpflichtend zu tragende PSA: Sicherheitsschuhe S 3, Helm, Warnschutzweste gelb	
Die Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung ist eine ergänzende Gefährdungsbeurteilung zur allgemeinen Rudolf Fritz Gefährdungsbeurteilung "Bau- und Montagestelle". Die Tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung bergen oft besondere Gefahren, die in der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung nicht berücksichtigt sind.	
Beschreibung Arbeitsbereich/ Ort: Eine Kabelrinne aus Metall oft auch Kabeltrasse, Kabelbahn oder Kabelpritsche genannt dient als Tragsystem für Kabel und Leitungen. In der praktischen Länge von 3 Metern lässt sich die Kabelrinne einfach montieren und durch das Stecksystem schnell verbinden. Für eine schnelle und saubere Montage werden Steigestücken, Eckstücken oder T-Abzweigstücken verwendet. Befestigungssysteme müssen geeignet und zugelassen sein, um die benötigte Tragfähigkeit auf dem vorhandenen Montageuntergrund zu gewährleisten. Wenn Funktionserhalt gefordert wird, dann müssen die Befestigungssysteme und das Kabeltrag-System eine entsprechende Brandschutzzulassung vorweisen.	

Die Bestätigung der tätigkeitsbezogenen Unterweisung ist ebenfalls im Arbeitssicherheitsordner der Baustelle und als PDF-Datei im Order Arbeitsschutz durch den Projektleiter/Bauleiter abzulegen.

Die Unterweisungsregelung gilt auch für den Einsatz von Montagepartner und Leiharbeiter.

3.2 Last Minute Risk Analyse (LMRA)

Eine Last Minute Risk Analyse unterstützt die Gefährdungsbeurteilungen. Diese ist unmittelbar vor Arbeitsbeginn durch den Rudolf Fritz-Projektleiter/Bauleiter und die ausführende Fremdfirma, vor Ort, durchzuführen. Durch eine LMRA soll vor allem das Bewusstsein zur Risikobewertung und Risikominderung der ausführenden Personen erhöht werden.

	Last Minute Risk Analyse für Bau-/Montagestelle	Seite 2 von 4
--	--	---------------

Bau-/Montagestelle				
Auftragsverantwortlicher vor Ort mit Weisungsbefugnissen: <input style="width: 100px;" type="text"/>				
Bau-/Montagestelle: <input style="width: 100px;" type="text"/>				Datum: <input style="width: 100px;" type="text"/>
Mögliche Gefährdungen und Gegenmaßnahmen				
Organisation	ja	nein	nicht erforderlich	Bemerkung/ Maßnahme
Sind die Mitarbeiter geeignet und für ihre Aufgabe eingewiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100px;" type="text"/>
Ist das Verhalten bei Unfällen bekannt und Erste Hilfe sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100px;" type="text"/>
Gibt es besondere Vorschriften oder Erlaubnissscheine zu beachten (z. B. Arbeiten in der Höhe, Arbeiten in Behältern, Feuergefährliche Arbeiten)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100px;" type="text"/>

Die durchgeführten **Last Minute Risk Analysen** sind im Arbeitssicherheitsordner der Baustelle und als PDF-Datei im Order Arbeitsschutz durch den Projektleiter/Bauleiter abzulegen.



4.0 Arbeitsstätte

4.1 Baustellensicherheit

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers erhält vom Rudolf Fritz-Projekt-/Bauleiter eine objektbezogene Einweisung über die Sicherheitsvorschriften der Baustelle und wird dabei auch auf Flucht- und Rettungswege sowie den zu verwendenden Sammelplatz hingewiesen.

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist verpflichtet, seine Mitarbeiter*innen vor Beginn ihrer Tätigkeit über den Inhalt der folgenden Unterlagen zu unterweisen:

- Notfalleinrichtungen
- Flucht-, Rettungswege und Sammelplatz
- Sicherheitsanweisung/Gefährdungen auf der jeweiligen Baustelle
- Erlaubnis- und Freigabebescheine
- Baustellenordnung (bei Bedarf)
- SiGe Plan

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter*innen sich an die Vorschriften und Regeln halten.

Die Durchführung der Unterweisung ist

- zu dokumentieren.
- von den unterwiesenen Mitarbeiter*innen durch Unterschrift zu bestätigen.
- auf Verlangen dem Rudolf Fritz-Auftragsverantwortlichen oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit vorzulegen.

4.2 Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen auf Baustellen sind so zu errichten und vorzuhalten, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung Personen und Sachen nicht gefährdet werden. Dies gilt auch für die Auswahl der verwendeten Betriebsmittel.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den einschlägigen Vorschriften entsprechen, sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und in regelmäßigen Zeitabständen geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine gültige Prüfplakette zu dokumentieren.

Kabel für die Baustromversorgung müssen so verlegt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind (z. B. durch belastungsfähige und gegen Verrutschen gesicherte Kabelbrücken, durch Unterflur- oder Hochverlegung).

Keine bodengängige Verlegung innerhalb von Flucht- und Rettungswegen; Anschlussleitungen bis zu 4,00 m Länge von handgeführten Elektrowerkzeugen, sind in H 05 RN-F auszuführen, ansonsten ist nur H 07 RN-F zulässig.

Keine bodengängige Verlegung innerhalb von Flucht- und Rettungswegen. Es sind nur für Baustellen zugelassene Kabelroller aus Kunststoff (H 07 RN-F /max. 50 m) bzw. mit isoliertem Handgriff, spritzwassergeschützt mit Schutzklappen und Überhitzungsschutzeinrichtung, einzusetzen.

4.3 Beleuchtung

Anzahl der Leuchten und Lampentypen für die auszuleuchtende Fläche, in Abhängigkeit von der Art der auszuführenden Arbeiten, auswählen.

Mindestbeleuchtungsstärke gem. ArbStättV und ASR beachten. Im Gebäude das **Verbot für Heißeuchten** beachten. LED- Leuchtmittel/Lampen einsetzen.

4.4 Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Auf den Baustellen von Rudolf Fritz müssen alle Mitarbeiter*innen die erforderliche, notwendige persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die persönliche Schutzausrüstung muss vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes entsprechen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und BG-Regeln, einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften, sind hierbei zu beachten. Die zu verwendende persönliche Schutzausrüstung wird auf Basis der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

Beispiel:

- Arbeitskleidung
- Warnweste nach DIN EN 471 gelb
- Sicherheitsschuhe S 3
- Schutzhelm nach EN 397 und Benutzung nach DGUV Regel 112-193
- Handschuhe
- Schutzbrille
- Gehörschutz

Auftragnehmer müssen dafür Sorge tragen das die PSA

- von den Mitarbeiter*innen benutzt wird.
- sich jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

Beachten Sie die dargestellten Hinweise auf die Verwendung von Schutzkleidung. Im Unternehmen Rudolf Fritz ist grundsätzlich die Schutzkleidung zu tragen, die durch die folgenden, ggf. auch zusätzlichen, Symbole angezeigt wird:



Lärbereich,
Lärmschutz
tragen



Schutzhelm
tragen



Handschuhe
verwenden



Schutzbrille
tragen



Arbeits- /
Schutzkleidung
tragen



Schutzschuhe
tragen



Bei Arbeiten auf Hubarbeitsbühnen und Gerüsten ist neben dem Einsatz PSAG, die DGUV-Regel 112-198 und die DGUV-Regel 112-199 zu berücksichtigen.

4.5 Ordnung und Sauberkeit

Baustoffe, Montagematerialien und Verunreinigungen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Abwerfen von Materialien von hoch gelegenen Stellen ist untersagt. Es sind stattdessen geeignete Einrichtungen (zum Beispiel Schuttrutsche, Schrägaufzug) zu verwenden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Arbeiten im Rahmen seiner Möglichkeiten, Abfälle und Verunreinigungen zu vermeiden. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putztücher usw. müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt werden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Rudolf Fritz GmbH vor, die Kosten für Entsorgung und Reinigung dem jeweiligen Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

4.6 Arbeitsmedizinische Vorsorgen

Auf Verlangen haben Auftragnehmer dem Rudolf Fritz-Auftragsverantwortlichen gültige Bescheinigungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge für ihre Mitarbeiter*innen, nach den Grundsätzen ihrer Berufsgenossenschaft, vorzuweisen.

Alternativ ist ein Sicherheitspass (Personal-Safety-Logbook) mit den entsprechenden Eintragungen zulässig.

4.7 Erkrankung durch Infektion

Infektionsschutz durch Abstandsregelung und hygienische Maßnahmen, gemäß der Gefährdungsbeurteilung der Rudolf Fritz GmbH.



5.0 Arbeitsmittel

5.1 Beschaffung und Einsatz von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Maschinen, Hilfsmaterialien, Leitern und Gerüste), die im Rahmen des Gewerkes auf den Baustellen eingesetzt werden, sind vom Auftragnehmer zu stellen. Ihr Zustand muss sicherheitstechnisch einwandfrei sein, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und für den Einsatz gemäß der Gefährdungsbeurteilung geeignet sein. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sind einzuhalten. Eingesetzte Maschinen, Geräte und Fahrzeuge hat der Auftragnehmer derart zu kennzeichnen, dass sie ihm jederzeit zugeordnet werden können. Es werden nur technische Arbeitsmittel eingesetzt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen:

- mit CE- Kennzeichen
- Konformitätserklärung des Herstellers
- Betriebsanleitung in deutscher Sprache
- Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen)

Beschädigte bzw. den Sicherheitsvorschriften nicht genügende Arbeitsmittel, müssen unverzüglich gesperrt und in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden.

Alternativ sind diese Arbeitsmittel von der Baustelle zu entfernen, um einen weiteren Gebrauch zu verhindern. Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen dürfen nur von unterwiesenem, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden.

5.2 Nachweise der Prüfung für Arbeitsmittel

Revisionspflichtige Arbeitsmittel sind mit einer gültigen Prüfplakette zu versehen. Auftragnehmer haben Nachweise über Revisionen ihrer Arbeitsmittel zu führen, u.a. für:

- Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen gem. BetrSichV,
- elektrische Betriebsmittel,
- Leitern und Tritte,
- Gerüste,
- Stapler,
- Hubarbeitsbühnen,
- PSA (z.B. Sicherheitsgurte)

5.3 Hubarbeitsbühnen

Für die Bedienung von Hubarbeitsbühnen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die in der Bedienung unterwiesen, schriftlich beauftragt, einen Befähigungsnachweis vorweisen können, mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig sind. Hubarbeitsbühnen sind entsprechend der Betriebsanleitung standsicher aufzustellen und zu betreiben.

Der einwandfreie Zustand der Sicherheitseinrichtungen ist arbeitstäglich zu prüfen.

Die Benutzung von PSA gegen Absturz ist Pflicht.



Es besteht Alleinarbeitsverbot.



6.0 Brandschutz

6.1 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen und Löscheinrichtungen

Flucht- und Rettungswegen sowie Feuerwehrezufahrten und Löscheinrichtungen sind stets freizuhalten.

Informieren Sie sich bitte vor Aufnahme der Tätigkeit über den Standort von Feuerlöschern, Fluchtwege und dem Sammelplatz im Brandfall. Beachten Sie die Fluchtzeichen und ggf. den Flucht- und Rettungsplan



Fluchtweghinweis



Fluchtweghinweis

Hinweis auf
Sammelplatz

Notruftelefon

Standort
FeuerlöscherStandort
Löschschlauch

6.2. Brandfall

Die Brandschutzordnung für Büro- Aufenthalts- und Lagercontainer der Rudolf Fritz GmbH ist zu beachten. Wir vom Projektleiter/ Bauleiter zur Verfügung gestellt.

**Brandschutzordnung
für
Büro- Aufenthalts-
Lagercontainer
nach DIN 14096
für Bau und Montagestellen**

der Firma

**Rudolf Fritz GmbH
Rüsselsheim**



7.0 Freigabe- und Erlaubnisschein

7.1 Gefährliche Arbeiten

Im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-Vorschrift 1 und BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, bedürfen gefährliche Arbeiten der ausdrücklichen Genehmigung.

Die Genehmigungen werden schriftlich erteilt.

Der Rudolf Fritz-Projekt-/Bauleiter ist für die korrekte Erstellung der Freigabedokumente verantwortlich und hat rechtzeitig die betroffenen Stellen (Auftraggeber/Kunde) zu informieren.

7.2 Für folgende Arbeiten/ Tätigkeiten gibt es eine schriftliche Freigaberegulung:

Bei gefährlichen Arbeiten sind entsprechende Freigabebescheine auszufüllen.

- Heißarbeitslaubnisschein



8.0 Erste Hilfe

Ausreichendes Erste-Hilfe-Material, gem. DIN 13157/13169, und Ersatzmaterialien sind auf der Baustelle stationär bereitzustellen. KFZ-Verbandskästen reichen nicht aus! Informieren Sie sich vor Aufnahme der Arbeiten, wo die Erste-Hilfe-Stationen sind und welcher Ersthelfer für Sie zuständig ist. Orientieren Sie sich ggf. an den nachfolgenden Piktogrammen.



Erste-Hilfe-Station



Notruftelefon



Arzt



Standort einer Trage



Augendusche



Notdusche

Wenden Sie sich im Fall einer Verletzung sofort an einen Ersthelfer.

Lassen Sie auch kleine Verletzungen in das Verbandbuch eintragen und melden Sie die Verletzung sofort Ihrem Vorgesetzten sowie dem Projekt-/Bauleiter der Rudolf Fritz GmbH.



9.0 Umweltmaßnahmen

Bei allen Arbeiten durch Fremdfirmen ist sicherzustellen, dass Materialien, Produkte, Einrichtungen und Oberflächen nicht verschmutzt oder beschädigt werden.

Der Arbeitsbereich und das Arbeitsumfeld sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die erzeugten Verschmutzungen, Verunreinigungen und Abfälle zu beseitigen.

Abfälle des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer selbst zu entsorgen.

Die Entsorgung von Abfällen im Abfallentsorgungssystem des Auftraggebers ist nicht gestattet. Andere Regelungen bedürfen der Schriftform.

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, anfallende Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Sondermüll, Bauschutt sowie andere Abfallfraktionen sind getrennt und unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu lagern.

Die Gesetzeskonformität der Abfallentsorgung ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Entsorgungsnachweis) gegenüber dem Rudolf Fritz-Projekt-/Bauleiter zu belegen.



10.0 Verstöße

Verstöße gegen diese Fremdfirmenrichtlinie, Arbeitsschutzvorschriften oder Anweisungen der Rudolf Fritz GmbH werden entsprechend des folgenden Eskalationsmodells geahndet:

- Stufe I** mündliche Verwarnung an den Auftragnehmer-Beauftragten (wird schriftlich dokumentiert)
- Stufe II** formelle, schriftliche Verwarnung an Auftragnehmer-Beauftragten
- Stufe III** Gespräch mit der Geschäftsführung des Auftragnehmers oder deren Vertretung mit schriftlicher Dokumentation der vereinbarten Maßnahmen und der Konsequenzen bei Nichtbeachtung
- Stufe IV** Kündigung aus wichtigem Grund

Unabhängig davon wird die Rudolf Fritz GmbH eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr („Gefahr im Verzug“) erforderlich ist.

Eine erneute Aufnahme der Arbeiten darf erst erfolgen, wenn wieder sichere Arbeitsbedingungen hergestellt sind und die Freigabe durch die Projekt-/Bauleiter oder durch die leidende Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt ist.



11.0 Schlussbestimmung

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Rudolf Fritz-Fremdfirmenrichtlinie.
Wir haben den Inhalt zur Kenntnis genommen und verpflichten uns zur Einhaltung.

Setzt die Fremdfirma weitere Nachunternehmer ein, so ist sie für diese verantwortlich und zur Weitergabe/Übertragung der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet.

Allen Mitarbeiter*innen der Nachunternehmer, die auf der Bau- und Montagestelle tätig sind, wird der Inhalt der Fremdfirmenrichtlinie und die Gefährdungsbeurteilung Bau- und Montagestelle vermittelt.

Als Nachweis hierzu erhält der Projekt-/Bauleiter der Rudolf Fritz GmbH die Teilnehmerliste Unterweisung (Anlage 1) ausgefüllt zurück.

Bei einem Wechsel der Mitarbeiter*innen wird die Teilnehmerliste „Unterweisung der neuen Mitarbeiter*innen“ unverzüglich und ohne Aufforderung an die Rudolf Fritz-Projekt-/Bauleiter übergeben.

Als Bestätigung der Einhaltung der Rudolf Fritz-Fremdfirmenrichtlinie ist die Anlage 2 (AMS_FB1310-Vereinbarung Fremdfirmenrichtlinie Arbeitsschutz) auszufüllen, mit Unterschrift zu versehen und vor Beginn der Arbeiten an folgende E-Mailadressen zurückzusenden:

Arbeitssicherheit@rudolf-fritz.de

und

Einkauf@rudolf-fritz.de

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie uns unter:

Abteilung Arbeitsschutz: Tel. 06142 698 326

E Mail: Arbeitssicherheit@rudolf-fritz.de



Anlage 1:



Aufgestellt von:

Auftragnehmer	Referent (Name, Vorname)	Datum	Unterschrift

Thema	Termin	Ort
Fremdfirmenrichtlinien Arbeitsschutz der Firma Rudolf Fritz GmbH		

Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Firma	Name, Vorname	Inhalt verstanden und akzeptiert (Datum / Unterschrift)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			

Bemerkung:

Bei Schulungen Wirksamkeit geprüft:

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Schulungs-/ Unterweisungsinhalte in meiner täglichen Arbeit bei den Bau-, und Montagestellen der Fa. Rudolf Fritz GmbH.
Der Projekt-, Bauleiter der Firma Rudolf Fritz GmbH erhält nach Durchführung der Unterweisung die Teilnehmerliste.

Anlage 2:

Vereinbarung Fremdfirmenrichtlinie Arbeitsschutz
 „unabdinglicher Vertragsbestandteil“ von Verträgen
 Gemäß § 8 ArbSchG, § 5 und § 6 DGUV Vorschrift 1 und der
 AMS_FB1304_C Fremdfirmenrichtlinie Arbeitsschutz Rudolf Fritz

Projekt:			
Auftragnehmer			
Straße		Hausnummer	
PLZ		Ort	
Benennung von verantwortlichen Personen (Koordinatoren) des Auftragnehmers gemäß Kapitel 1.2.2 und 1.2.3 der AMS_FB1304_C Fremdfirmenrichtlinien Arbeitsschutz Rudolf Fritz. Die verantwortliche Leitung und Beaufsichtigung der vorgenannten Arbeiten haben wir übertragen, die Ihnen gegenüber hiermit benannt werden. Die vorgenannten Personen erfüllen die Voraussetzungen. Sie wurden über die ihnen obliegenden Rechte und Pflichten unterrichtet. Änderungen werden Ihnen unverzüglich mitgeteilt.			
Ansprechpartner	Stellung im Betrieb	Telefonnummer	
	Projektleiter		
	Bauleiter		
	Fachkraft für Arbeitssicherheit		
Zuständige Berufsgenossenschaft			
Mitgliedsnummer			
Auftraggeber	Fa. Rudolf Fritz GmbH		
<input type="checkbox"/> Zentrale	Rüsselheim		
<input type="checkbox"/> Niederlassung			
Straße		Hausnummer	
PLZ		Ort	
Abteilung		Auftragsnummer	
Ansprechpartner	Stellung im Betrieb	Telefonnummer	
	Projektleiter		
	Bauleiter		
Dipl. Ing. Michael Klöppel	Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit	0151 1290 2455	
Herr Christoph Hohmann	Bereichsleiter Strategie und Prozesse	0173 5454027	

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel des Auftragnehmers